



*Reinhold Steinmaurer
Dipl.-Ing.
GF Holzbau Austria
Langenzersdorf, Österreich*

Vergabewesen, Baurecht und Produktverwendung in Österreich

**Tendering, construction law and
choice of product in Austria**

**Procedura di concessione edilizia,
licenza edilizia, uso di prodotti di
costruzione in Austria**

Dokument in Deutsch

Vergabewesen, Baurecht und Produktverwendung in Österreich

1 Vergabe

Das Europäische Vergaberecht ist in Österreich auf der Grundlage von Baukoordinierungsrichtlinie, Lieferkoordinierungsrichtlinie, Dienstleistungsrichtlinie und Sektorenrichtlinie voll umgesetzt.

Zudem gelten die Grundrechte nach einem Mindestmaß an Transparenz, das Diskriminierungsverbot und die Einhaltung der Grundfreiheiten der EU auch für alle nicht geregelten Vergaben. Es besteht das absolute Gebot zur Richtlinien konformen Interpretation bei allen Vergabefragen.

Umgesetzt wurden die EU-Regelungen in einem nationalen Vergabegesetz, das in der aktuellen Fassung vom 31. Jänner 2006 für Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbänden, nicht gewerbliche Einrichtungen mit Allgemeininteresse udgl. bindend ist.

Der sachliche Anwendungsbereich umfasst

- Lieferaufträgen
- Bauaufträge
- Baukonzessionsaufträge
- Dienstleistungsaufträge
- Dienstleistungskonzessionen
- Wettbewerbe

Das mit 1.2.2006 neu kodifizierte Bundesvergabegesetz 2006 hat zu wichtigen Änderungen geführt, hervorzuheben sind u.a.:

- Änderung der Schwellenwerte
- Neue Vergabeverfahren (dynamisches Beschaffungssystem, wettbewerblicher Dialog)
- Verkürzung der Angebotsfristen bei Nutzung elektronischer Medien
- Bekämpfung des Widerrufs und unzulässiger Direktvergabe
- Parteifähigkeit von Arbeits- und Bietergemeinschaften im Rechtsschutzverfahren
- verschärfte Präklusionsfristen

Die Änderung der Schwellenwerte stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 1: Die genannten Beträge verstehen sich als geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer bzw. die Summe der Preisgelder und Zahlungen an TeilnehmerInnen ohne Umsatzsteuer.

Dienstleistungsaufträge und Wettbewerbe	in EURO
zentrale öffentliche Auftraggeber	137.000
Sonstige	211.000
im Bereich Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung	422.000

Lieferaufträge	in EURO
zentrale öffentliche Auftraggeber (BMLV eingeschränkt)	137.000
Sonstige	211.000
im Bereich Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung	422.000

Baufaufträge	in EURO
zentrale öffentliche Auftraggeber und Sonstige	5.278.000
im Bereich Wasser -, Energie- und Verkehrsversorgung	5.278.000

Struktur des Vergabegesetzes

Insgesamt orientiert sich der Gesetzestext am Verfahrensablauf und besteht aus fünf Teilen:

- Regelungsgegenstand, Begriffsbestimmungen
- Vergabeverfahren für öffentliche Auftraggeber
- Vergabeverfahren für Sektorenauftraggeber
- Rechtsschutz
- Außerstaatliche Kontrolle, Zivilrechtliche Bestimmungen, Schlussbestimmungen

Grundsätzlich gelten gleiche Regelungen für Oberschwellenbereich und Unterschwellenbereich, wobei der Unterschwellenbereich einzelnen Ausnahmen und mehr Vergabeverfahren kennt.

Inhalte des Vergabegesetzes

Die Inhalte entsprechen den aktuellen europäischen Vergaberichtlinien.

Dazu zählen beispielsweise:

- **Neue Verfahrensarten**
Das österreichische BVergG ermöglicht alle neuen Verfahrensarten der europäischen Vergaberichtlinien. Diese liegen insbesondere im Bereich der elektronischen Beschaffung, wie z.B. elektronische Auktion, dynamische Beschaffungssysteme. Die bisherige EU-Procurement VO wird Teil des neuen Gesetzes.

Die europäische Neuerung des Wettbewerblichen Dialogs wurde übernommen. Ob damit eine Realisierung von komplexen PPP-Modellen sein wird, scheint fraglich.

- **Nicht-prioritäre Dienstleistungen**
Es obliegt dem Auftraggeber selbst, welches Vergabeverfahren gemäß BVergG gewählt wird. Das Verfahren ist aber auf den Wert und den Gegenstand des Auftrages abzustellen, um ein angemessener Grad von Öffentlichkeit muss gewährleistet sein. Der vergaberechtliche Rechtsschutz ist auch für nicht-prioritäre Dienstleistungen erhalten.
- **Alternativ- und Nebenangebote**
Die in der Vergangenheit offene Ausrichtung des österreichischen Vergaberechts für Alternativangebote wurde aufgegeben. Zukünftig soll der Auftraggeber selbst entscheiden können, wann er Alternativangebote zulässt und wann nicht. Werden sie zugelassen, sind jedoch auch Mindestanforderungen festzulegen.

Die neue Form der Nebenangebote ermöglicht geringfügige Abweichungen von der Amtsvariante bei Verfahren nach dem Billigstbieterprinzip. Diese müssen ebenfalls explizit vom Auftraggeber zugelassen werden, es sind jedoch keine Mindestanforderungen festzulegen.

- **Subvergabe**
Einschränkungen der Subvergabe sind nicht mehr möglich. Subunternehmen können zukünftig auch die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit substituieren können.
- **Anfechtbare Entscheidungen**
Das System der anfechtbaren Entscheidungen wird grundsätzlich beibehalten. Die Anfechtmöglichkeit des Widerrufs (Einführung einer Stillhaltefrist) und des Ausscheiden kommen neu hinzu.
- **Technische Spezifikationen**
Im Zusammenhang mit den technischen Spezifikationen können auch Produktionsprozesse und –methoden in den Ausschreibungsunterlagen vorgegeben werden. Ob dies zur Integration von sozialen bzw. ökologischen Aspekten im Vergabeprozess führt wird sich zeigen.
- **Fristen**
Der derzeitige Fristenschwengel wird vereinfacht werden. Bei der Anwendung von elektronischen Medien können maßgebliche Verkürzungen in Anspruch genommen werden.
- **Unterswellenbereich**
Im Unterswellenbereich ist das Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung für Lieferungen/Dienstleistungen ohne Wertbeschränkung möglich. Dabei sind vereinfachte Eignungsprüfverfahren möglich werden.

2 Baurecht

Das Baurecht fällt nach Artikel 15 Abs 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Dabei wird das Baurecht überwiegend durch die Gemeinden und damit vom jeweiligen Bürgermeister vollzogen.

Derzeit bestehen unterschiedliche Bauordnungen in den 9 Bundesländern die insbesondere auf die Errichtung, Änderung, Erhaltung und die Beseitigung (Abbruch) von „Bauwerken“ Anwendung finden.

In den vergangenen Jahren wurden bundeseinheitliche technische Bauvorschriften erarbeitet, die aber noch nicht umgesetzt sind.

Der vorliegende Vorschlag ist nach der Bauprodukterichtlinie mit den wesentlichen Anforderungen an Bauprodukte und damit auch an Gebäude in ein Basisdokument mit 6 Richtlinien gegliedert.

Die Bauordnungen der Länder regeln zB Fragen rund um das Bauland, die Verfahrensvorschriften oder die Bauführung.

Insbesondere sind das Frage wo gebaut werden darf, was wiederum durch verschiedene, hierarchisch gegliederte Rechtsakte wie Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, etc. erfolgt. Es werden in diesen Rechtsakten Festlegungen über die Art der Bebauung (Bauhöhe angegeben in Bauklassen), Bebauungsdichte, Straßenfluchtlinien, Baufluchtlinien oder die äußere Gestaltung der Baulichkeiten getroffen.

Zudem regelt das Baurecht mögliche Anliegerleistungen die Forderungen an Eigentümer von im Bauland gelegenen Grundstücken wie Grundabtretung zB für die Errichtung öffentlicher Verkehrsflächen (für zB Gehsteig, Straßenbeleuchtung, Fahrbahnherstellung, ...) oder einen Anschließungsbeitrag udgl. darstellen.

In diesem Bereich regeln die einzelnen Bauordnungen sehr unterschiedlich.

Die so genannte „Bauführung“ beschreibt die Art des Bauvorhabens.

Dabei ergeben sich je nachdem ob ein bewilligungspflichtiges, anzeigepflichtiges, freies Bauvorhaben vorliegt unterschiedliche Konsequenzen.

Insbesondere in Bezug auf die Frage ob eine Bauverhandlung erforderlich ist und ob eine Schlusskollaudierung stattfinden muss.

Weiters befinden sich in den Bauordnungen Regeln über technische Bauvorschriften oder die Überwachung durch eine gegenüber der Behörde verantwortliche Bauführung (Bauaufsicht).

Die regeln betreffend den Pflichten der Baupolizei betreffen Fragen der Überwachung des Bauzustandes, die Erhaltungspflicht, die Räumung oder den Abbruch von Gebäuden (Bauwerken).

3 Bauprodukte-Kennzeichnung Verwendung von Bauprodukten

Regelungen über die einheitliche Verwendung von Bauprodukten in Österreich

Was ist ein Bauprodukt?

Darunter werden Produkte verstanden die für den dauerhaften Einbau in Bauwerke hergestellt werden und als solche in Verkehr gebracht werden.

Der Begriff „Bauprodukte“ schließt Baustoffe, Bauteile und Komponenten (einzeln oder als Bausatz) vorgefertigter Systeme oder Anlagen ein, die es dem Bauwerk gestatten wesentliche Anforderungen zu erfüllen.

Dauerhafter Einbau eines Produktes in ein Bauwerk bedeutet, dass die Entfernung eines solchen Produktes die Leistungsfähigkeit des Bauwerkes verringert und der Ausbau oder das Auswechseln des Produktes Vorgänge sind, die Bauarbeiten erfordern.

3.1 Europäische Regelung

Allgemeines:

Es gibt europäisch Bauprodukte mit und ohne CE-Kennzeichnung.

Die Grundlage für eine CE-Kennzeichnung stellt die Erfüllung der sogenannten „Brauchbarkeit eines Bauproduktes“ dar.

Wo begründete Unterschiede bei der Erfüllung wesentlicher Anforderungen an ein Bauprodukt bestehen wurden als Hilfsmittel für Planer und Käufer „Klassen oder Stufen“ vorgesehen.

Diese Klassen oder Stufen stehen mit dem Verwendungszweck eines Produktes in Verbindung und sind die Grundlage zur Erfüllung von Anforderungen aus den Bauordnungen bzw. in Ausschreibungen.

Brauchbarkeit eines Bauproduktes

Die Brauchbarkeit eines Bauproduktes ist definiert in europäischen Normen oder Zulassungen. Ein Produkt gilt als brauchbar, wenn es den kundgemachten europäischen harmonisierten oder anerkannten Normen oder Zulassungen entspricht und von diesen nur unwesentlich abweicht.

Die grundsätzlichen Aussagen in den Normen beziehen sich auf folgende wesentliche Anforderungen:

- mechanische Festigkeit
- Standsicherheit
- Brandschutz
- Hygiene
- Gesundheit
- Umweltschutz
- Nutzungssicherheit

- Schallschutz
- Energieeinsparung und
- Wärmeschutz.

Es muss ein Bauprodukt grundsätzlich, bei ordnungsgemäßer Instandhaltung, dem Zweck entsprechend, während einer angemessenen Zeitdauer unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, gebrauchstauglich sein.

Nachweis der Brauchbarkeit

Der Nachweis der Brauchbarkeit erfolgt aufgrund des Übereinstimmungsnachweises mit den für das jeweilige Produkt geltenden Anforderungen.

Der Übereinstimmungsnachweis wird je nach Anforderung erbracht durch:

E = Ermächtigte Stellen

Z = Zulassungs- oder Zertifizierungsstellen

H = Herstellererklärung

Nach erbrachtem Nachweis werden die Bauprodukte durch ein CE-Kennzeichen gekennzeichnet.

Zuständigkeit Bund / Länder

Die Zuständigkeit für das jeweilige Bauprodukt ist nach dem Einsatzbereich den Ländern (überwiegend) bzw. dem Bund (Bundesbauten) zugeordnet.

Umsetzung im Zuständigkeitsbereich der Länder

Bauprodukte, die nach umgesetzten EU-Regelungen in den Verkehr gebracht werden und das CE-Zeichen tragen, **werden wie folgt unterschieden:**

1. Wenn die harmonisierten technischen Spezifikationen (europäische Normen, europäische technische Zulassungen) **keine Stufen oder Klassen** vorsehen, darf ein Bauprodukt mit einem CE-Zeichen österreichweit eingebaut werden. Grundlage für die Beurteilung dieser Bauprodukte sind harmonisierte Spezifikationen, die künftig auf der Homepage des OIB unter www.oib.or.at veröffentlicht werden.
2. Wenn die harmonisierten technischen Spezifikationen Stufen und/oder Klassen festlegen, muss das CE-Zeichen Auskunft über die jeweiligen Klassen/Leistungsstufen geben. Die Festlegung der für den österreichischen Markt zulässigen **Stufen oder Klassen** werden von einem Sachverständigenbeirat beim Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB), besetzt durch Experten aus Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft, festgelegt und in eine **Baustoffliste ÖE** aufgenommen. Damit wird der direkte Zusammenhang zwischen den gesetzlichen Anforderungen und der Verwendbarkeit des jeweiligen Produktes dargelegt.

Umsetzung im Zuständigkeitsbereich des Bundes

Neben der Länderorganisation OIB, erfolgt die **CE-Kennzeichnung** der Bauprodukte für den Bereich von **Bundesbauten gem. Bauproduktengesetz**.

Bundesbauten sind insbesondere:

- Im Verkehrswesen bezüglich Eisenbahn, Luftfahrt, Schifffahrt ,
- im Forstwesen und zur Wildbachverbauung
- im Bergwesen,
- zum Bau und zur Instandhaltung von Wasserstraßen oder
- für Bundesstraßen.

Während die Länder durch die Schaffung der Baustoffliste ÖE Klassen oder Stufen für Ausschreibungen festlegen, sind bei Bundesbauten diese Festlegungen in den einzelnen Ausschreibung zu treffen.

Sonderverfahren

Wenn für Produkte keine europäischen technischen Spezifikationen vorliegen, können für die Beurteilung der Brauchbarkeit österreichische Vorschriften oder normative Dokumente herangezogen werden. Diese Produkte dürfen das CE - Zeichen nicht führen.

Produkte aus Drittstaaten

Für Produkte aus Drittstaaten muss sichergestellt sein, dass die nationalen Rechtsvorschriften eingehalten werden, der Nachweis der Brauchbarkeit gegeben ist und die nachweisliche Konformität mit bestehenden Normen oder einer Zulassung besteht.

Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn eine dafür akkreditierte Zertifizierungsstelle (notifizierte Stelle) die Übereinstimmung des Produktes mit den in Betracht kommenden normativen Dokumenten bestätigt.

3.2 Nationale Regelung

Für **Bauprodukte**, die noch **nicht nach Umsetzungsvorschriften der EU** in den Verkehr gebracht werden müssen, existieren nationale Regelungen für deren Einbau.

In der Baustoffliste ÖA geregelte Produkte

Geregelte Bauprodukte sind solche, die gewissen vorhandenen technischen Regelwerken entsprechen oder von diesen nicht wesentlich abweichen. Dies werden im überwiegenden Maße ÖNORMEN sein, können aber auch sonstige Regelwerke zB Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) sein.

In der **Baustoffliste ÖA**, erstellt und herausgegeben vom OIB (ausgearbeitet von Vertretern der Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft) werden die genannten technischen Regelwerke angegeben, die zur Erfüllung der Anforderungen (zB Bauordnungen) von Bedeutung sind.

Das äußere Zeichen für die Übereinstimmung eines Bauproduktes mit den zugrundeliegenden Bezugsdokumenten ist das **ÜA-Zeichen**.

Die Kennzeichnung erfolgt am Bauprodukt selbst, seiner Verpackung oder auf den Begleitpapieren.

Einbauzeichen ÜA:

Das Einbauzeichen ÜA besteht aus dem Bildzeichen „ÜA“ und einer zusätzlichen Angabe.

Die zusätzliche Angabe umfasst:

- Kurzbezeichnung Übereinstimmungsnachweis
- Kalenderjahr der Beantragung des Zertifikates
- Laufende 4-stellige Nummer
- Bezeichnung der Stelle die den Übereinstimmungsnachweis ausgestellt hat.

Nicht in der Baustoffliste ÖA geregelte Bauprodukte

Nicht in der Baustoffliste ÖA geregelte Bauprodukte sind solche, die entweder von den technischen Regelwerken wesentlich abweichen oder Bauprodukte, für die es keine anerkannten Regelwerke der Technik gibt. Diese Bauprodukte müssen zunächst ihre Verwendbarkeit in einem besonderen Verfahren nachweisen.

Als Nachweisverfahren kommen je nach Festlegung **eine österreichische technische Zulassung (ÖTZ)** oder (ein) Prüfzeugnis(se) einer für den jeweiligen Bereich akkreditierten Prüfanstalt in Betracht. Soll das Bauprodukt nur im Einzelfall verwendet werden (**Unikat**), so bedarf es lediglich der Bewilligung **durch** die zuständige Behörde (**Baubehörde**).

4 Sonstige Bauprodukte – Bauprodukte untergeordneter Bedeutung

Bauprodukte, die weder nach Umsetzungsvorschriften der EU in den Verkehr gebracht werden müssen, noch "geregelt" oder "nicht geregelt" sind, benötigen für ihre Verwendung keine weiteren Verwendbarkeits- bzw.

Übereinstimmungsnachweise oder eine Kennzeichnung, wenn sie den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (Normen) entsprechen.

ÖSTERREICH TECHNISCHE ZULASSUNG (ÖTZ)

Für Bauprodukte die von keiner ÖNORM erfasst wurden, gab es in der Vergangenheit die Möglichkeit Österreich technische Zulassungen zu erlassen. Diese Österreich technischen Zulassungen wurden als Richtlinien des OIB erstellt (OIB koordiniert die Länderinteressen) und durch die jeweilige Landesregierung für verbindlich erklärt.

Die Baustoffliste ÖA soll weitgehend die Österreich technische Zulassung ersetzen bzw. sollten durch die zukünftige CE-Kennzeichnung, ergänzt um die Inhalte der Baustoffliste ÖE (Stufen oder Klassen), technische Zulassungen künftig weitgehend wegfallen.

ÖNORM-Kennzeichnung

Die Kennzeichnung lt. ÖNORM ist durch, in Gesetzen und Verordnungen, verbindlich erklärte Normen teilweise verpflichtend (Liste im ÖNORMEN-Institut erhältlich). Darüber hinaus können derartige Verpflichtungen über vertragliche Vereinbarungen, bzw. durch einen Verweis im Rahmen von verbindlichen Richtlinien des OIB entstehen.

5 Verantwortung der Ausführenden Unternehmen

Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung basiert auf dem Baurecht und dem Bauvertrag. Dementsprechend sind die ausführenden Unternehmen grundsätzlich für den eigenen Bereich gegenüber der Baubehörde, für Subunternehmen gegenüber dem Bauherren verantwortlich. Eine zusätzliche Verantwortung kann als Bauführer im Sinne der Bauordnung entstehen.

Bei der Ausführung von Bauarbeiten durch befugte Unternehmen, sind diese den Inhalten der landesrechtlichen Vorschriften, den sogenannten „Bauordnungen“ verpflichtet.

Diese Verpflichtung bedeutet, dass die Bauvorschriften und alle Vorschriften über die Bauausführung eingehalten werden müssen.

Die ausführenden Unternehmer sind daher dafür verantwortlich, dass Bauprodukte, die nach gesetzlichen Vorgaben einer besonderen Regelung unterliegen, diese erfüllen müssen.

Neben der Erfüllung der Bauvorschriften sind vertragliche Vereinbarungen, mit möglichen Konsequenzen bei Nichterfüllung zB. Preisminderung, zu beachten.

Die Tatsache der Verwendung entsprechender Produkte hat das jeweilige Unternehmen, auf Verlangen der Baubehörde, nachzuweisen.

Die Bestätigung der Verwendung entsprechender Bauprodukte ist Bestandteil der Fertigstellungsanzeige, wenn diese in der jeweiligen Bauordnung vorgesehen ist.

Der Bauführer im Sinne der Bauordnung hat im Rahmen seiner Überwachungspflicht die Verwendung nicht entsprechender Bauprodukte zu unterbinden und wenn dies nicht gelingt, diesen Umstand der Baubehörde zu melden.

Konsequenzen

Im Falle der Nichteinhaltung kann die Baubehörde einschreiten.

Gleichzeitig kann Anzeige an die für die Durchführung von Strafverfahren zuständige Behörde erstattet werden.

Es muss in diesem Fall damit gerechnet werden, dass die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes bzw. die Baueinstellung verfügt wird.

Gleichzeitig kann der Bauführer im Rahmen der Bauordnung zur Verantwortung gezogen werden.